

ZH_OBERGERICHT NP210026 vom 26. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP210026

FR: ZH_OBERGERICHT NP210026 du 26 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT NP210026 del 26 maggio 2021

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, der mit Verfügung vom 27. Oktober 2020 (Urk. 6) einverlangte Kostenvorschuss sei innert angesetzter Frist nicht eingegangen. Daraufhin habe sie dem Kläger unter Hinweis auf die Möglichkeit, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stellen zu können, mit Verfügung vom 16. März 2021 eine letzte Frist von zehn Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt, mit der Androhung, dass bei Säumnis auf die Klage nicht eingetreten würde (Urk. 9). Diese Verfügung sei dem Kläger am 22. März 2021 zur Abholung gemeldet, jedoch innert der Abholfrist nicht abgeholt worden (Urk. 10 und 11), weshalb sie ihm gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO als am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist, mithin am 29. März 2021, zugestellt gelte. Der Kläger habe den Kostenvorschuss auch innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet, weshalb androhungsgemäss gestützt auf Art. 101 Abs. 3 ZPO auf die Klage nicht einzutreten sei (Urk. 15 S. 2).

- 3 - 3.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105 [2016] Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3). 3.2. Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift des Klägers nicht. Er wiederholt darin bloss wortwörtlich seine Ausführungen vor Vorinstanz (vgl. Urk. 5 und Urk. 14). Mit den Erwägungen der Vorinstanz setzt der Kläger sich hingegen nicht auseinander. Insbesondere zeigt er nicht auf, dass die Vorinstanz bezüglich des einverlangten Kostenvorschusses den Sachverhalt unrichtig festgestellt oder das Recht unrichtig angewandt hätte, indem sie wegen der unterbliebenen Leistung des einverlangten Kostenvorschusses und somit Fehlens einer Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 2 lit. f ZPO) auf die Klage nicht eintrat. Nach dem Gesagten ist auf die Berufung nicht einzutreten. 4.1. Der Streitwert beträgt Fr. 16'500.– (Urk. 1 S. 2 und Urk. 5 S. 1). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 600.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Kläger zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Beklagten mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.